

## Elektronischer Rechtsverkehr – Bundesgerichte auf dem Weg ins digitale Zeitalter

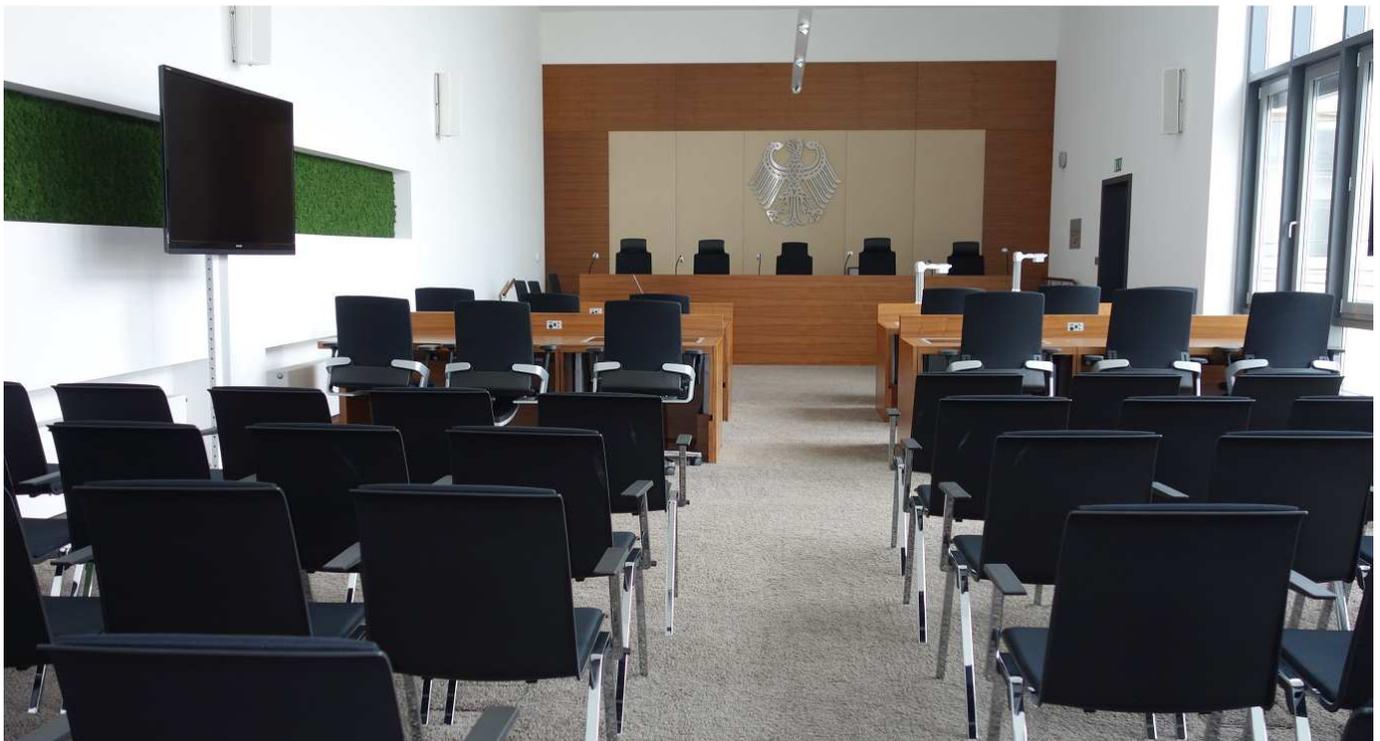


Foto: VRB

### Der Große Sitzungssaal des Bundespatentgerichts

Das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ verpflichtet die Justiz, die elektronische Kommunikation mit Rechtsanwälten, Notaren und Behörden grundsätzlich bis zum 1. Januar 2018 für alle Verfahrensbereiche zu ermöglichen. Zum 1. Januar 2022 tritt eine Nutzungspflicht ein, so dass die elektronische Kommunikation für diese Beteiligten den Papierweg vollständig ersetzt. Die Bundesgerichte haben sich bereits mit verschiedenen Projekten auf den Weg ins digitale Zeitalter gemacht. So auch das Bundespatentgericht (BPatG) in München.

Das Bundespatentgericht ist ein Oberes Bundesgericht, das für Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zuständig ist, soweit es darum geht, dass ein Schutzrecht gewährt, versagt oder wieder entzogen werden soll. Dabei entscheidet es über Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents als erstinstanzliches Gericht. Als zweite Instanz ist es für Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts in den Bereichen Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrecht sowie gegen

Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse des Bundessortenamts betreffend Sortenschutzrechte zuständig. Mit derzeit ca. 112 Richterinnen und Richtern in 29 Spruchkörpern gehört es zu den größten Bundesgerichten.

Als Vorstufe zur Einführung elektronischer Gerichtsakten hat das Bundespatentgericht bereits im Jahr 2009 mit Hilfe des Vorgangsbearbeitungssystems VISkompakt seine Verwaltung auf eine elektronische Aktenführung umgestellt, wodurch eine medienbruchfreie, referats-

übergreifende Abwicklung von Verwaltungsvorgängen ermöglicht wurde, die ständig weiterentwickelt wird und sich in der Praxis bewährt hat.

Parallel hat das Bundespatentgericht zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unter Einbeziehung elektronischer Gerichtsakten seine Informationstechnik entsprechend weiterentwickelt. Im Rechtsprechungsbereich steht als Basis das Justizfachsystem GO&A (mit den wesentlichen Funktionalitäten Datenerfassung, Schreibauftragstechnik, Kalender und Statistik) zur Verfügung, mit dem der Verfahrensablauf von der Aktenanlage durch die Zentrale Eingangsstelle bis zur Schlussbehandlung durch die Geschäftsstelle elektronisch unterstützt wird. Über dieses Fachsystem, das fortlaufend modernisiert und an die Notwendigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung angepasst wird, ist auch der Zugriff auf die seit September 2012 dem BPatG ausschließlich in elektronischer Form vorgelegten Vorinstanzakten des Deutschen Patent- und Markenamts in Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten möglich, auch die Vorinstanzakten in Markensachen werden in Kürze nur noch in elektronischer Form vorgelegt werden. Hiermit ist ein erster Teil des elektronischen Datenaustauschs im Instanzenzug Deutsches Patent- und Markenamt – Bundespatentgericht – Bundesgerichtshof realisiert.

Das Justizfachsystem GO&A ist darüber hinaus mit dem Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt gekoppelt. Elektronisch eingehende Schriftsätze können ohne Medienbruch weiterverarbeitet werden. Über die elektronische Poststelle können Eingänge mittels Upload-Verfahren praktisch ohne Größenbegrenzung eingereicht werden.

In den letzten Jahren war ein spürbarer Anstieg der elektronischen Eingänge zu verzeichnen. Insbesondere wurden vermehrt umfangreiche Nichtigkeitsklagen nebst Anlagen elektronisch eingereicht, offensichtlich weil hier auch für die Patent- und Rechtsanwaltschaft erhebliche Synergieeffekte zu verzeichnen sind.

Auch die elektronische Poststelle ist mit VISkompakt verbunden, so dass Eingänge unmittelbar dem entsprechenden Verfahren

zugeordnet werden können. Weiterhin in Papier eingehende Dokumente können mit Hilfe von Scan-Verfahren in die elektronische Akte übernommen werden. Mit der Inbetriebnahme einer zentralen Scanstelle besteht nun die Möglichkeit, durch ein standardisiertes Verfahren alle papiergebundenen Informationen vollständig zu digitalisieren, um sie in die elektronische Akte überführen zu können.



Foto: VRB

#### Die Richterbank im elektronischen Gerichtssaal

Die elektronische Gerichtsakte wird derzeit in verschiedenen (Technischen) Beschwerdesenaten und Nichtigkeitssenaten in der Praxis (auch im Rahmen von mündlichen Verhandlungen) erprobt. Sie wird ergänzt durch eine sog. PDF-Zweitakte, die von den Richtern für die inhaltliche Fallbearbeitung verwendet wird.

Die mündliche Verhandlung bildet den zentralen Bestandteil eines jeden gerichtlichen Verfahrens. Als direkte Konsequenz der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs muss deshalb der gesamte elektronische Akteninhalt, wie auch der der Vorinstanzakten, in der Verhandlung verfügbar sein. Die Verfügbarkeit der elektronischen Akte bzw. das Suchen und Rezipieren von Akteninhalten am Bildschirm darf jedoch die mündliche Verhandlung nicht beeinträchtigen. Die Erfahrung zeigt hier, dass es für eine optimale Nutzung der elektronischen Verfahren nicht ausreicht, lediglich Notebooks oder Bildschirme im Gerichtssaal aufzustellen.

Das Bundespatentgericht hat im Rahmen des Projekts „Elektronischer Gerichtssaal“ bereits im Jahr 2011 zwei Gerichtssäle und Beratungszimmer umgebaut, neu möbliert und mit der notwendigen IT-Infrastruktur ausgestattet. Ende des Jahres 2012 wurde auch der „Große Sitzungssaal“ (Kapellensaal) des BPatG in einen

„elektronischen“ Gerichtssaal umgewandelt. Eine Besonderheit ist hierbei die duale Nutzbarkeit als Gerichtssaal einerseits und (in der sitzungsfreien Zeit) als multimedial ausgestatteter Konferenzbereich. Derzeit befinden sich zwei Gerichtssäle im Umbau. Der Ausbau von weiteren Gerichtssälen ist in Planung.

Das Projekt „Elektronischer Gerichtssaal“ hat als Pilotprojekt in der deutschen Gerichtslandschaft bereits viel Beachtung gefunden. Zur besseren Verständlichkeit bzw. Bedienbarkeit der eingesetzten Technik durch die Verfahrensbeteiligten sind auf der Internetseite des Gerichts ([www.bundespapentgericht.de](http://www.bundespapentgericht.de)) Informationsfilme abrufbar.

Quelle: Bundespatentgericht

## Gespräch des BDR im Bundesjustizministerium: Aufgabenübertragungen im Focus

Die Bundesleitung des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR), vertreten durch den Bundesvorsitzenden **Wolfgang Lämmer**, den Geschäftsführer **Mario Blödtner** und den stellvertretenden Vorsitzenden **Achim Müller**, traf am 9. März 2015 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Berlin zu einem Informationsgespräch mit der Leiterin der Abteilung Rechtspflege, **Marie Luise Graf-Schlicker**, zusammen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die Themen „Aufgabenübertragungen“ und das Projekt „KomPakt“.

Die personalwirtschaftliche Situation in der Justizverwaltung in den Ländern und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs werden Aufgaben und Strukturen in der Justiz in den kommenden Jahren verändern. Eine Länder-Arbeitsgruppe der Justizressorts schlägt mit dem Projekt „KomPakt“ Lösungsmöglichkeiten vor, die die Zuständigkeiten von Richtern, Rechtspflegern und Urkundsbeamten anpassen sollen: In verschiedenen Rechtsbereichen existieren Öffnungsklauseln, die es den Ländern erlauben, durch Rechtsverordnung Richter- vorbehalte zugunsten der Rechtspfleger aufzuheben bzw. vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte auf Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen.

Von der Übertragung weiterer Aufgaben wird eine flexible Handhabung unterschiedlicher Ausbildungs- und Personalausstattungssituationen erwartet. Ebenso erhofft man sich, die Attraktivität einzelner Berufsgruppen anzupassen bzw. zu erhöhen.

Die Justizministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 25. Juni 2014 den Vorschlag der Arbeitsgruppe zu dem Projekt zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig beauftragten die Justizminister die Arbeitsgruppe, auf der Basis

dieses Vorschlags einen Gesetzentwurf für eine Bundesratsinitiative zu erarbeiten.

Der BDR verfolgt die Entwicklungen im Projekt kritisch und stellte seine Positionen dar. Insbesondere seien im Bereich des Betreuungsrechts, der Nachlasssachen und des Insolvenzrechts weitere Aufgabenübertragungen angezeigt. Ein Positionspapier wurde übergeben und erörtert.

Marie Luise Graf-Schlicker äußerte ihre Besorgnis über die mit den Öffnungsklauseln zunehmende Rechtszersplitterung. Deshalb würden diese im BMJV sehr kritisch gesehen. Gerade vor dem Hintergrund der europäischen Annäherung sei ein „Flickenteppich“ schwer vermittelbar.

Der BDR wies darauf hin, dass dem entgegengewirkt werden könne, indem die bisherigen Öffnungsklauseln umgesetzt und die dort vorgesehenen Aufgaben auf die Rechtspfleger vollständig übertragen werden würden. „Künftige Gesetzesvorhaben dürfen grundsätzlich keine Öffnungsklauseln mehr enthalten, um die Bundeseinheitlichkeit der Rechtsgewährung nicht weiter zu zersplittern. Weitere Aufgabenübertragungen auf den Rechtspfleger könnten

auch Zug-um-Zug mit der Abgabe von Aufgaben erfolgen. Wichtig wäre ein Gesamtkonzept anstelle vieler kleiner Einzelschritte. Die zeitliche Reihenfolge könnte dann den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden“, so der Bundesvorsitzende des BDR, Wolfgang Lämmer. Ein attraktives Aufgabenspektrum sei auch für die Gewinnung geeigneten Nachwuchses von elementarer Bedeutung.

Lämmer wies zudem darauf hin, dass derzeit im BDR der Entwurf für eine Neufassung des Rechtspflegergesetzes erarbeitet werde, der auf dem nächsten Rechtspflegertag 2016 in Trier auf den Weg gebracht werden solle. Auch seien Regelungen zum Status und zur Geschäftsverteilung der Rechtspfleger überfällig.

## Veranstaltungshinweis



Das diesjährige **BDRhauptstadtFORUM** findet am

**Donnerstag, 23. April 2015, um 18:00 Uhr**

in der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund, In den Ministergärten 6, 10117 Berlin, statt.

Thema der Podiumsdiskussion:

Worauf kann ich mich noch verlassen?  
Standortvorteil „Öffentlicher Glaube“ in Gefahr!

## Die Mietpreisbremse kommt!

Ein Meilenstein im Mietrecht: Das Mietrechtsnovellierungsgesetz wurde am 5. März 2015 vom Bundestag beschlossen. Damit kommen die Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip im Maklerrecht. Mieten werden bei einer Wiedervermietung in Zukunft in den von den Ländern ausgewiesenen Gebieten die ortsübliche Vergleichsmiete nur noch höchstens um 10 Prozent übersteigen dürfen. Und: Nur der muss künftig den Makler zahlen, der ihn auch beauftragt hat und in dessen Interesse der Makler tätig geworden ist.



Foto: BMJV

Dazu der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz **Heiko Maas** am 5. März 2015: „Heute ist ein guter Tag für Mieterinnen und Mieter. Die Mietpreisbremse wird wirken. Mieten müssen auch für Normalverdiener bezahlbar bleiben.“

Wir tragen unseren Teil dazu bei, dass sich die Mietpreisspirale nicht weiter dreht. 30 oder 40 Prozent Mietsteigerungen in einigen Ballungsgebieten sind einfach inakzeptabel. In Zukunft dürfen Mieten in den von den Ländern ausgewiesenen Gebieten die ortsübliche Vergleichsmiete nur noch höchstens um 10 Prozent übersteigen. Exorbitant steigende Mieten führen dazu, dass sich einige Bevölkerungsgruppen ganze Stadtteile nicht mehr leisten können und in Randgebiete verdrängt werden. Unser aller Leben würde deutlich ärmer werden, wenn die Menschen in Stadtvierteln nach Einkommen getrennt würden. Das zerstört Vielfalt und Kreativität. Da müssen wir gegensteuern.

Außerdem muss jetzt endlich derjenige den Makler bezahlen, der ihn auch bestellt hat. Damit

setzen wir im Maklerrecht um, was im übrigen Recht längst ein allgemein geltender Grundsatz ist. Wir sorgen dafür, dass auf dem Wohnungsmarkt nicht mehr die Zwangslage von Mietern ausgenutzt wird. Wer eine Wohnung sucht, wird endlich von dem oft bestehenden faktischen Zwang befreit immer auch den Makler mitbezahlen zu müssen.“

### Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Nach den derzeitigen Planungen wird der Bundesrat seine Beratungen Ende März abschließen. Wann die Vorschriften in Kraft treten, richtet sich danach, wann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die neuen Regelungen zur Mietpreisbremse und im

Maklerrecht am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Wenn das Gesetz, wie geplant, im April 2015 verkündet wird, treten die Regelungen am 1. Juni 2015 in Kraft.

Zu beachten ist allerdings, dass Voraussetzung für die Anwendung der Mietpreisbremse zudem der Erlass von Rechtsverordnungen durch die Länder ist. Diese weisen die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten aus. Erst wenn ein Gebiet ausgewiesen wurde, kann die Mietpreisbremse dort gelten. Die Länder können diese Rechtsverordnungen bereits ab dem Tag nach der Verkündung erlassen.

Quelle: BMJV

## Bundestag beschließt Gesetz zur Frauenquote

Der Deutsche Bundestag hat am 6. März 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in 2. und 3. Lesung beschlossen. Das gemeinsam von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Gesetz hat zum Ziel, den Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung wesentlich zu erhöhen.



Foto: BMJV

Dazu erklärte Bundesjustizminister **Heiko Maas**: „Die Frauenquote ist der größte Beitrag zur Gleichberechtigung seit Einführung des Frauenwahlrechts. Nach der politischen Macht bekommen Frauen endlich einen fairen Anteil an der wirtschaftlichen Macht. Den Vorwand, es gäbe nicht genug qualifizierte Frauen, lassen wir nicht gelten. Denn: Noch nie waren so viele Frauen so gut ausgebildet wie heute. Deshalb bin ich sicher, dass am Ende kein einziger Sitz in den Aufsichtsräten frei bleiben wird. Frauen sind ein Gewinn für die Wirtschaft. Mit der Quote geben wir den Anstoß zu einem notwendigen

Kulturwandel in Deutschlands Unternehmen. Die Quote wird Strukturen aufbrechen und Frauen auf allen Ebenen zu Gute kommen. Die Quote ist ein Meilenstein für die Gleichberechtigung.“

Bundesfrauenministerin **Manuela Schwesig** ergänzte: „Der Kulturwandel hat begonnen. Das Gesetz wird nicht nur für Frauen in Führungsgremien wirken. Es wird für alle Frauen wirken, die in den Unternehmen und im öffentlichen Dienst arbeiten. Die feste Frauenquote gilt für große Unternehmen, und damit für viele, viele Frauen, die dort beschäftigt sind. Die Widerstände gegen dieses Gesetz machen die Widerstände sichtbar, die jede Frau im Arbeitsalltag überwinden muss. Er hat gezeigt, dass wir für Frauenrechte kämpfen müssen. Veränderung kommt nicht von allein.“

### Hintergrund:

Der Anteil von Frauen in den Aufsichtsräten der 200 größten Unternehmen in Deutschland betrug Ende 2014 laut Managerinnen-Barometer des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung

(DIW) 18,4 Prozent. In den Vorständen dieser Unternehmen sind nur 5,4 Prozent Frauen.

Das Gesetz sieht für den Bereich der Privatwirtschaft im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Für Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, gilt eine Geschlechterquote von 30 Prozent. Die Quotenregelung greift damit bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmern sowie bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE), bei denen sich das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Die betroffenen Unternehmen müssen die Quote ab 2016 sukzessive für die dann neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten beachten. Die Mindestquote gilt grundsätzlich für den gesamten Aufsichtsrat als Organ. Dieser Gesamterfüllung kann jedoch von der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmerseite vor jeder Wahl widersprochen werden, so dass jede Seite die Mindestquote für diese Wahl gesondert zu erfüllen hat. Bei Nichterfüllung ist die quotenwidrige Wahl nichtig. Die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze bleiben rechtlich unbesetzt („leerer Stuhl“).
- Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind, werden verpflichtet, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und obersten Management-Ebenen festzulegen. Über die Zielgrößen und deren Erreichung müssen sie öffentlich berichten. Der Kreis der betroffenen Unternehmen erfasst neben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch GmbHs, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit in der Regel mehr als

500 Arbeitnehmern. Eine Mindestzielgröße ist nicht vorgesehen. Die Unternehmen können sie selbst setzen und sich an ihren Strukturen ausrichten. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten: Liegt der Frauenanteil in einer Führungsebene unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen nicht hinter dem tatsächlichen Status Quo zurückbleiben. Die bis zum 30. September 2015 erstmals festzulegende Frist zur Erreichung der Zielgrößen darf nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die folgenden Fristen dürfen nicht länger als fünf Jahre sein.

Für den öffentlichen Dienst enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Damit der Bund mit gutem Beispiel vorangeht, wird das Bundesgremienbesetzungsgesetz mit dem Ziel der paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in Gremien novelliert, deren Mitglieder der Bund bestimmen kann. Für die Besetzung von Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, gilt ab 2016 eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für alle Neubesetzungen dieser Sitze. Ab dem Jahr 2018 ist es Ziel, diesen Anteil auf 50 Prozent zu erhöhen. Für wesentliche Gremien, in die der Bund Mitglieder entsendet, gilt das gleiche Ziel.

Zur Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit wird zudem das Bundesgleichstellungsgesetz umfassend novelliert. Die Bundesverwaltung wird künftig insbesondere verpflichtet, sich für jede Führungsebene konkrete Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauen- bzw. Männeranteils zu setzen. Zielvorgaben und Maßnahmen sind im Gleichstellungsplan der jeweiligen Dienststelle darzustellen.

Quelle: BMJV



## Tarifverhandlungen der Landesbeschäftigten bisher ohne Ergebnis

Auch die dritte Verhandlungsrunde im Tarifkonflikt für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder ist am 17. März 2015 in Potsdam ohne konkrete Ergebnisse zu Ende gegangen. „Offensichtlich müssen die Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen und Betrieben ihren Arbeitgebern noch mehr Dampf machen“, kommentierte der Zweite Vorsitzende und Verhandlungsführer des dbb, **Willi Russ**.



Foto: Jan Brenner

„Wir sind in einer Sackgasse. Bis heute sieht sich die Tarifgemeinschaft der Länder außer Stande, einen realistischen Lösungsvorschlag zu machen. Vor der nun nötigen vierten Verhandlungsrunde müssen wir also den Druck erhöhen.“

Bundesweit hatten sich in den letzten Wochen bereits mehrere tausend Beschäftigte der Bundesländer an Warnstreiks beteiligt. In vielen Städten gab es Demonstrationen und zentrale Kundgebungen. Im Rahmen eines „Justiztages“ hatten der dbb und die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) am 24. Februar 2015 zu Aktionen aufgerufen.

Hunderte Kolleginnen und Kollegen traten in den Warnstreik und machten in „bewegten Mittagspausen“ in Potsdam, Braunschweig, Hannover, Köln, Duisburg, Koblenz und Saarbrücken, oft im direkten Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern, auf die drängenden Probleme in ihrem Arbeitsfeld aufmerksam. Neben Arbeitnehmern kamen auch viele Beamte in ihrer Freizeit zu den Demonstrationen, um das gemeinsame Anliegen zu unterstützen – unter dem Motto: „Wir für mehr“. Einig waren sich alle Beteiligten auch in der Forderung nach einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich.

Ein funktionierender Rechtsstaat braucht nicht möglichst viele und immer neue Gesetze, er braucht motiviertes Personal in ausreichender

Zahl“, sagte Willi Russ vor Justizbeschäftigten aus Nordrhein-Westfalen auf der Kundgebung in Köln. „Aktuell stellt sich die Frage, was uns wichtiger ist: Der Rechtsstaat oder die Schuldenbremse? Unsere Antwort ist eindeutig.“

**Ursula Winkelmann**, stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes NRW der DJG, verwies auf den aktuellen Handlungsbedarf: „Die Justizverwaltungen stehen kurz vor dem Kollaps. Nur durch den enormen Einsatz unserer Kolleginnen und Kollegen vor Ort ist überhaupt noch ein halbwegs zuverlässiges und schnelles Bearbeiten in Sinne einer bürgernahen Justizverwaltung möglich. Die Beschäftigten gehen hierbei immer öfter über ihre gesundheitlichen Grenzen. Zudem steigt das Durchschnittsalter in den Behörden und neues Personal lässt auf sich warten.“ Der Tarifabschluss müsse eine angemessene Bezahlung und bessere Arbeitsbedingungen beinhalten, „als Signal einer Wertschätzung für unsere Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst“.

Der VRB unterstützt die Forderungen der Kolleginnen und Kollegen im Landesdienst: Die bisherigen Einsparungen in den Haushalten der Länder haben direkte Auswirkungen auf die finanzielle und personelle Ausstattung und damit auf die Funktionsfähigkeit der Justiz. Die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und die Gewährleistung der freiheitlichen Grundordnung muss jedoch das oberste Gebot sein. Alle Berufsgruppen in der Justiz leisten in ihren Aufgabenbereichen dazu einen ganz wesentlichen Beitrag und haben daher reale Einkommenszuwächse verdient!

### Hintergrund:

Der dbb beamtenbund und tarifunion fordert für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder 5,5 Prozent Einkommensplus, mindestens aber 175 Euro. Auszubildende sollen eine

Entgelterhöhung von 100 Euro erhalten und dauerhaft übernommen werden. Von den Verhandlungen über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind insgesamt 2,9 Millionen Beschäftigte betroffen: 800.000 Arbeitnehmer der Länder (ohne Hessen, das nicht Mitglied der TdL ist), für die der TV-L direkte Auswirkungen hat, sowie 2,2 Millionen Beamte und Versorgungsempfänger in Ländern

und Kommunen (ohne Hessen), auf die der Tarifabschluss übertragen werden soll, um den Gleichklang der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung im öffentlichen Dienst zu gewährleisten.

Die Verhandlungen werden am 28. und 29. März 2015 fortgesetzt.

## Tarifeinheitgesetz: Bundespräsident um besonders kritische Prüfung gebeten

Der dbb Bundesvorsitzende **Klaus Dauderstädt** hat Bundespräsident **Joachim Gauck** in einem Brief nochmals darauf hingewiesen, dass das geplante Gesetz zur Zwangs-Tarifeinheit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. „Mit vielen anderen Gewerkschaften, Richtern und Professoren sind wir zuversichtlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf vor dem Bundesverfassungsgericht nicht bestehen wird“, heißt es in Dauderstädts Schreiben vom 10. März 2015.



Foto: Marco Urban

Diese „höchstrichterliche Korrektur“ der Gesetzgebung sollte man allerdings von vornherein vermeiden: „Gesellschaftspolitisch, aber auch in der konkreten gewerkschaftlichen Arbeit entsteht durch ein Gesetz, dessen rechtliche Fundierung derart fragwürdig ist, schon bis zu einer Karlsruher Entscheidung großer Schaden.“

Eine gesetzlich vorgeschriebene Tarifeinheit

widerspreche der Realität in Deutschland. Dauderstädt: „Der dbb praktiziert an vielen Tarifischen eine gut funktionierende Tarifeinheit mit DGB-Gewerkschaften. Solche Tarifeinheit stellt jedoch eine politische Herausforderung dar, folgt nicht einer legislativen Verpflichtung. Jeder Gewerkschaft muss das Recht erhalten bleiben, Tarifverhandlungen auch eigenständig zu führen.“ Neben der drohenden Einschränkung der Koalitionsfreiheit befürchtet der dbb auch strukturelle Fehlentwicklungen. „Mit Sorge sehen wir am Ende einer derartigen staatlichen Bevormundung einen Trend zu Monopolisierung und Einheitsgewerkschaft... Erfahrungen damit hat unser Land in Zeiten von Unfreiheit hinreichend gemacht. Diese müssen wir 2015 nicht erneuern.“ Klaus Dauderstädt bat den Bundespräsidenten nachdrücklich um eine „besonders kritische Prüfung des Gesetzentwurfs“, der im Mai vom Bundestag verabschiedet werden soll.

---

### VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**  
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261

E-Mail: [post@vrb.dbb.de](mailto:post@vrb.dbb.de)

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: [eickhoff@vrb.dbb.de](mailto:eickhoff@vrb.dbb.de)

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030 / 18 580-9748  
**Geschäftsführerin:** Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Kassenführerin:** Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030 / 18 580-9365  
**Abteilung Berlin-Leipzig:** Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Abteilung Karlsruhe:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104  
**Abteilung Kassel-Erfurt:** Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal, Tel: 05601 / 8 95 48 89  
**Abteilung München:** Dipl.-Rpfl. in Dagmar Breitwieser, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238